Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Verordnungs-Blatt für die Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Administration. 1846-1850 1842

5 (20.4.1842)

Verordnungs-Blatt

für bie

Fürftlich Fürftenbergische

Domainen-Administration.

I. Abtheilung.

Den 20. April

Mro. 5.

1842

Nr. 4439. Die Bereinigung der Forstinspection Geisingen mit jener ju Huffingen betreffend.

Seine Sochfürstliche Durchlaucht haben nach höchster Entschließung vom 11. April 1842 Nr. 553 bie Bereinigung der Forstinspection Geisingen mit jener zu hüfingen vom 1. Mai 1842 an gnadigst auszusprechen geruht.

Donaueschingen, ben 14. April 1842.

Fürftlich Fürstenbergische Domainen - Kanglei. Dilger.

vdt. Binber.

Nr. 4521. Das Diaten: und Reisekosten: Regulativ für die Fürstlichen Beamten und Diener betreffend.

Un fammtliche Fürftliche Stellen.

Bur Beseitigung bisber bestandener Ungleichheiten und Mängel bei bem Diaten- und Reisesosten-Bezuge haben Serenissimus burch bochfte Entschließung vom 12. April 1842 Nr. 571 bas nachfolgende allgemeine Regulativ zu genehmigen geruht.

Sammtliche Fürstliche Beamte und Diener haben fich baber, mit bem 1. Mai b. 3. anfangend, bei ihren Unrechnungen genau nach ben barin gegebenen Bestimmungen zu richten und die vorgesetzten Stellen ben Bollzug forgfältig zu überwachen.

Bemerfung beigefügt, bag bas Prinzip ber Compensation babei zur leitenden Richtschnur gedient habe und baber die Ueberzeugung bestehe, bag bie bestimmten Diaten zo., alle Falle in einander gerechnet, einen vollständigen Ersaß für bie Auslagen gewähren.

Donaneschingen, ben 18. April 1842.

Fürftlich Fürstenbergische Domainen-Ranglei. Dilger.

vdt. Binber.

Fürfilich Fürstenbergisches Diaten: und Reise: Rosten: Regulativ.

I. Allgemeine Beftimmungen.

S. 1.

Jeber zu einer in bem unten beigefügten Tarife aufgeführten Klaffe gehörige Diener hat bei auswärtigen Dienstverrichtungen auf eine Zehrungsbiät unter ben nachfolgenden nahern Bestimmungen Anspruch.

Diefe Diat foll ben Diener fur bie nothwendigen Auslagen, alfo fur Speife, Getrante, Logie,

Bedienung, Licht und für größeren Kleiberaufwand zc. entschäbigen.

Für die eigentlichen Reisekosten, unter welchen der Aufwand für Ritt- und Fuhrlohn, Trinkgeld des Kutschers zc. verstanden wird, erhält der Diener noch besondere Bergütung, wenn nicht die Diat solche schon in sich schließt, was jur jeden solchen Fall in diesem Regulative ausdrücklich erklärt ist.

S. 2

Die Zehrungsbiat kann nur in bem Falle angerechnet werben, wenn ein auswärtiges Geschäft in einem Orte besorgt wird, welcher wenigstens eine Stunde von bem Wohnsitze des Dieners entfernt ist; bei geringerer Entfernung nur bann, wenn bas Geschäft einen halben Tag bauert.

Die Revierförster sollen jedoch ausnahmsweise ohne Unterschied ber Entfernung jum Bezuge der Diat für nachstehende Geschäfte innerhalb des Revierbezirtes befugt fein,

namlich:

1. für ben Entwurf bes jährlichen Siebs-Planes und ben Abichluß ber Solzhauerlohns-Accorde;

2. für bie Unwesenbeit bei Controlen burch ben Fürftlichen Forftinfpector;

3. für bie Anwesenheit bei Holzverkäufen im Steigerungswege und bei besondern Einleitungen zu Beräußerungen unter der Hand, sei es nun in Beisein des Inspectors oder als Bevollmächtigter deffelben; für Berkäufe und Einleitungen zu solchen jedoch nur in dem Falle, wenn das Verkausselbungen untum mehr als 20 Klafter oder den hierauf reducirten Betrag umfaßt;

4. für bie Anwesenheit bei Nebennutungs-Berauferungen, wenn ihr Berkaufewerth ben Betrag von

50 fl. überfteigt;

5. für ben Entwurf ber alljährlichen naturalpreisvorschläge;

- 6. für ben Entwurf bes jahrlichen Culturplans, für ben Abschluß ber hierauf bezüglichen Accorbe und für bie Leitung und Beaufsichtigung ber Cultur-Arbeiten selbst;
- 7. für alle instructionsmäßig vorgeschriebenen Berrichtungen in Lebenwalbungen;
- 8. für bie Anwesenheit bei Areal-Erwerbungs- ober Abtretungs-Berrichtungen ;
- 9. für die Anwesenheit bei Grenzberichtigungen und eben babin einschlagenden Arbeiten;
- 10. für alle auf außergewöhnliche Bauten an Solztransport-Unftalten bezüglichen Arbeiten;
- 11. für alle auf Bahrung ftandesberrlicher Rechte in fremdem Gigenthum abzielenden Berrichtungen;
- 12. für bie Unwesenheit bei Waldbranden;
- 13. für die Anwesenheit bei Bald-Bisitationen und Untersuchungen burch höhere Forstbeamte, fo wie bei allen Dienstübergaben und Einweisungen;
- 14. für alle außerordentlichen Berrichtungen im Felde des Forstschutzes, in so weit sie nicht aus der Forstgerichtbarkeits-Rasse entschädigt werden; endlich
- 15. für alle übrigen besondern Auftrage oder außergewöhnlichen Berrichtungen, welche nachgewiesenermaßen nicht gelegenheitlich besorgt werden können.

angehort, fo barf beghalb boch nur biejenige Diat angerechnet werben, welche fur bie Dienft-Rathegorie bes fungirenden Dieners bestimmt ift.

S. 14.

Die Kosten-Berzeichnisse sind in allen Fällen, in welchen eine besondere Berichtserstattung über das den Diäten- und Reisekosten-Auswand veranlassende Geschäft erforderlich ist, nach §. 104 der Rechnungs-Instruction vom 5. Juni 1834 mit dem Berichte vorzulegen, in allen übrigen Fällen aber quartaliter der vorgesesten Stelle, beziehungsweise den betressenden Berrechnungen zu übergeben. Die Berzeichnisse müßen das Geschäft, die Beranlassung der Anrechnung und die verwendeten Tage ebenso, wie die einzelnen Forderungsposten bestimmt enthalten, und wo eine Bergütung der Reisekosten nach den Bestimmungen des gegenwärtigen Regulativs Plat greift, muß dieselbe ordnungsmäßig nachgewiesen und belegt sein. Die Förster haben ihre Duartalsverzeichnisse bei der vorgesetzen Forstinspection zur Prüfung und Beurfundung der Richtigkeit der Anrechnungen einzureichen.

S. 15.

Die Zettelverwaltung hat alle Ansage nach gegenwärtigem Regulative genau zu prufen, etwaige Mängel bei strenger Berantwortlichkeit ohne Ausehen ber Person zu rugen, llebergriffe zu streichen und bann, wenn eine Ausnahme in Anspruch genommen wird, welche nicht schon burch besondere Berfügung genehmiget sein sollte, ber Fürstlichen Domainenkanzlei zur Entscheidung Anzeige hievon zu machen.

S. 16.

Auf Diener, benen binfichtlich ber Diaten und Reisetoften vertragemäßige Bestimmungen jur Geite fteben, findet bas gegenwartige Regulativ, wenn jene mit biesem nicht harmoniren, feine Anwendung.

D. 17.

Die Bestimmungen bes gegenwärtigen Regulativs treten mit er frem Mai 1842 in Birksamkeit. Beliebige, nach Zeit und Umständen sachgemäß erscheinende Abanderungen gegenwärtiger Bestimmungen, bleiben vorbehalten.

II. Diatien . Tarif.

	Die volle Diat wird für die Bufunft bestimmt wie folgt:	fl.	fr.
1,	Für den Domainen-Rangleidirector, Sofmarschallamte- Dberftallamte- und Ober-		
	jägermeisteramte-Borftand auf	5	30
2	für die hof- Domainenkanglei- und Rabinets-Rathe auf	5	-
	für den Archivar, Revisions-Borstand und Hofzahlmeister auf	4	_
	für ben Dberhuttenverwalter und Dberforstinspector auf	3	40
5	für ben Brauverwalter, Bauinspector, Domainen-Kanglei - Secretaire, Revisor,		FOR SOL
	Registrator, Expeditor, Baumaterialien- und Brennholz-Magazineverrechner, Guts-	080	
	verwalter, Forftinfpector, Bergmeifter, Suttenverwalter, Suttenverrechner, Kohlerei-	1	
	Inspector, Berkereisenden und Rentmeifter, fur letteren, wenn er Entschädigung	100 M	SE.
	für haltung von Dienstpferden bezieht, auf	3	-
6	für den Rentmeister, welcher feine Entschädigung für Saltung von Dienstpferben	157	18
	bezieht; und für den Schafereiadministrator auf	4	30
7	für den Brauamts- und Rentamtebuchhalter auf	3	12
8	für den Forft-Ingenieur, Revierförfter, Butten- und Plagmeifter, Dberhuttenamts-		north and
	Buchhalter und hofgartner auf	2	30
9	für ben Rangliften, Urchivgebilfen, Revisionsgehilfen, Rentamtsgehilfen und	5000	grison (
	Dberforstinspections-Actuar auf	2	12
10	für ben Saushofmeifter, Buchfenspanner, Schlogverwalter, Softoch, Rammerbiener,	1	S AND
	Bereiter und Forftinspections-Actuar auf	2:	_

11)	für ben Ranglei-Acceffiften, Wagenmeister, Beiforfter, Soffischer, Forstabjuncten,	ft.	fr.	i	
	Dberfteiger und hofftufer auf	1	30	۱	
12)	für ben Rammerlaquaien, Sofbebienten, Jagblaquaien, Stallbebienten und Jagb-			۱	
1	fcuten von größeren Sutbegirfen, fur ben legten bei Befchaften auffer feinem	1000		ı	
	Sutbegirte und bei Softreibjagben und bei ber Muerhahnenbalg in und auffer	962 -9	-	۱	
	bemselben auf	1	12	ı	
13)	für ben Rangleibiener, Raftenfnecht, Unterauffeber bei ben Roblereien, Unterfteiger,			ı	
The party	Gieß- Schmelg- Sammer- Bimmer- und Maurermeister und Maschinenwarter auf	-	1000	ı	
	ben Fürstlichen Gisenwerfen auf	1	-	ı	
14)	für ben Materialfnecht und Gager zu Wolterbingen auf	-	48	ı	
15)	für ben Balbhuter und Jagbichunen auffer ihren hutbezirken auf	-	40	ı	
	Donaueschingen, den 18. April 1842.				
	Fürstlich Fürstenbergische Domainen - Kanzlei.				
	Dilger.	1433	275-5		
- 1		vdt. Binber.			

Dr. 4322. Die Verwendung berrschaftlicher Pferde und Zuge zu Privat-

Den betreffenden Stellen wird hiermit zum Wiffen und zur Nachachtung eröffnet, daß Serenissimus durch höchste Entschließung vom 12. d. M. Kr. 571 zu verordnen geruht haben, "daß, wer fürstliche "Pferde und Züge zu beaufsichtigen und zu verwalten habe, dieselben zu Privatzwecken und zu seinem und "Anderer Bergnügen, ohne Söchst-Ihre besondere Ermächtigung, unter keiner Bedingung gebrauchen dürfe, "und jede Ueberschreitung dieses Berbotes zur Ahndung zu Söchst-Ihrer Kenntniß zu bringen sei."

Donaneschingen, ben 18. April 1842. Fürstenbergische Domainen - Kanglei.

Dilger.

vdt. Binber.

Nr. 4348. Die unergiebigen Forstfrevelstrafen und deren Umwandlung in Waldarbeit betreffend.

Un bie Forftverwaltungeftellen und Forft-Berrechnungen.

Bur Beseitigung ber in neuerer Zeit vorgekommenen Anstände und zur Erläuterung ber S.S. 16, 17 und 33 ber Instructionen für die Forstinspectoren und Förster vom 20. August 1840 wird hiemit Folgenbes verfügt:

Die Abverdienung ber Forstfrevel, welche von ben Forstfrevelgerichten überwiesen wird, darf nur in solchen Fallen ftatt finden, wo es keinem Zweifel unterliegt, daß ber Werth der Arbeit jenen der Gegen-leiftungen entweder übersteigt, oder demselben mindestens gleich kommt.

Um möglichste Ermäßigung der Kosten zu erzielen, find in der Regel die Fürstlichen Beiforster, Forstgehilfen und Waldhüter, so weit es sich mit ihrer Hauptfunction verträgt, zur Beaufsichtigung der Arbeiter zu verwenden.

Die Einhaltung dieser Borschrift ift in den Cultur ic. Rostensverzeichnissen dadurch nachzuweisen, baß ba, wo der Betrag der Arbeitslöhne resp. der Bollzug des genehmigten ganzen Culturgeschäfts in der Spalte des betreffenden Registers, "wirklich veranlaßte Kosten und zwar im Einzelnen durch Abverdienung", unter Bezugnahme auf die spezielle Abverdienungsliste darzustellen ift, immer zugleich auch im Bortragsfelde, also innerhalb Linie erläuternd vorgemerkt wird, welchen Betrag die etwaigen Aufsichts-

kosten und welchen die Kosten ber Berpflegung mit Brod, sobann aber beide zusammen umfassen, und worin ber Gewinn besteht. Da dieser Gewinn bei ber Forstverrechnung unter A. b. Nr. 49 "ausserordentliche Einnahmen" zu verrechnen ist, so sind in den Culturkosten-Berzeichnissen nicht die Kosten für Brod und für die Aussicht, sondern die Arbeitslöhne in Auswurf zu bringen.

Ueber ben Bortrag in ben Culturfostens-Bergeichniffen wird als vierter beispielsweiser Gintrag auf

ber rechten Geite im Formular VI. jur Forsterinftruction folgende Rorm gegeben :

10.	11.	12.	1	3,	1	4.	1	5.	16.	
		Benenning be	r	, ite					#	
und zw	ar Ubthei-	wirklich ansgeführten Enltur: Arbeiten nach ihrem Detail	ím (Stoft Lingel	nen t	und	zwar		Ветегвиндеи.	
direct.	fungen.	naty them Seturi	2111	11191		rjan=	Summa.		82	
sterwald.	E.	Wolterbingen Jos. N. wegen Berhinderung des Baldhüters für die Aufsicht über die Arbeiter während 3 Tage à 36 fr. 1 fl. 48 fr. Summe 2 fl. 36 fr. Es ergibt sich also ein Gewinn	f. 5	11191	ft.	Market Barrier	-	20	3 ff. 44 fr. fommen bei der Forfiders rechnung n Einabs	
	Sulfur:C und 3w istrifte.	Sultur:Orte und zwar istrikte. Abthei- tungen.	Sultur-Orte und zwar wirklich ansgeführten Enltur-Arbeiten nach ihrem Detail. II. Saaten. b. Eultur- und Schlagnachbesserungen. Die Bodenzubereitung, Samenunterbringung und Bedeckung ist auf 5 Morgen pünktlich vollzogen worden, und gemäß Schreibens der Forstgerichtsbarfeitskassen Aberdiesung ihrer Forstsrevler Behuss der Abverdienung ihrer Forstsrevelschuldigkeit nach speziellem Ausweis der beiliegenden Abverdienungsliste des Aussehrer im Ganzen 14 Tage verwendet. Diese Arbeit hat folgenden Werth: 10 Tage à 30 fr. (männl. Arbeitstage) 4 dto. à 20 fr. (weibl. dto.) Diemit waren folgende Kosten verbunden: Bolterdingen, Bäcker N. N. für 24 Pf. Brod à 2 fr. — fl. 48 fr. Bolterdingen Jos. N. wegen Berhinderung des Waldhüters für die Aussicht über die Arbeiter während 3 Tage à 36 fr. 1 fl. 48 fr. Summe 2 fl. 36 fr.	Sultur-Orte und zwar wirklich ausgeführten Eultur-Arbeiten mach ihrem Detail. iftrikte. Lungen. II. S a a t e n. b. Cultur- und Schlagnachbesserungen. Die Bodenzubereitung, Samenunkerbringung und Bedeckung ist auf 5 Morgen pünktlich vollzogen worden, und gemäß Schreibens der Forstgerichtsbarkeitskasse nung ihrer Forstsevler Behuse der Abverdienung ihrer Forstsevels Behuse im Ganzen 14 Tage verwendet. Diese Arbeit hat folgenden Werth: 10 Tage à 30 fr. (männl. Arbeitstage) 4 dto. à 20 fr. (weibl. dto.) Diemit waren folgende Kosten verbunden: Wolkerdingen, Bäcker N. N. für 24 Pf. Brod à 2 fr. Bolterdingen, Bäcker N. N. für 24 Pf. Brod à 2 fr. Bolterdingen Jos. N. wegen Berhinderung des Waldhüters für die Aussich über die Arbeiter während 3 Tage à 36 fr. Summe 2 ft. 36 fr. Es ergibt sich also ein Gewinn	Sultur-Orte und zwar wirklich ausgeführten Enltur-Arbeiten uach ihrem Detail. II. Saaten. b. Eultur-und Schlagnachbesserungen. Die Bodenzubereitung, Samenunterbringung und Bedeckung ist auf 5 Morgen pünktlich vollzogen worden, und gemäß Schreibens der Korstgerichtsbarfeitskassen ung ihrer Forstfrevelschuldigkeit nach speziellem Ausweis der beiliegenden Abverdienungsliste des Aussehreitsbassen 14 Tage verwendet. Diese Arbeit hat folgenden Werth: 10 Tage à 30 fr. (männl. Arbeitstage) 4 dto. à 20 fr. (weibl. dto.) Diemit waren folgende Kosten verbunden: Wolterdingen, Bäster N. N. für 24 Pf. Brod à 2 fr. Bolterdingen, Bäster N. N. für 24 Pf. Brod à 2 fr. Ebolterdingen Jos. N. wegen Berhinderung des Waldhüters für die Aussich über die Arbeiter während 3 Tage à 36 fr. 1 fl. 48 fr. Summe 2 fl. 36 fr. Es ergibt sich also ein Gewinn	Sultur-Orte und zwar wirklich ansgeführten Enltur-Arbeiten istrikte. Abbeetiungen. Wirklich ansgeführten Enltur-Arbeiten unch ihrem Detail. II. Saaten. II. Saaten. II. Saaten. Die Bodenzubereitung, Camenunterbringung und Bedeckung ist auf 5 Morgen pünktlich vollzogen worden, und gemäß Schreibens der Forstgerichtsbarkeitskassen keitskassen. Teter Verkfrevler Behufs der Ubverdienung ihrer Forstfrevelschuldigkeit nach speziellem Answeis der beillegenden Abverdienungsliste des Aussichenst im Sanzen 14 Tage verwendet. Diese Arbeit hat folgenden Werth; 10 Tage à 30 fr. (männl. Arbeitstage) 4 dto. à 20 fr. (weibl. dto.) Diemit waren folgende Kosten verbunden: Workenden Berth: Bolterdingen, Bäcker N. N. für 24 Pf. Brod à 2 fr. Bolterdingen Jos. N. wegen Berhinderung des Baldhüters für die Aussicht über die Arbeiter während 3 Tage à 36 fr. Tist. 48 fr. Summe 2 ft. 36 fr. Es ergibt sich also ein Gewinn	Sultur:Orte und zwar istricte. Abtheitungen. II. Saaten. b. Cultur-und Schlagnachbesserungen. Die Bodenzubereitung, Samenunterbringung und Bedectung ist auf 5 Morgen pünktlich vollzogen worden, und gemäß Schreibens der Forstgerichtsbarfeitstasse nung ihrer Forstsrevelschuldsbesein Masweis der beilfegenden Abverdienungsliste des Aussehen den Japen und folgenden Berth: 10 Tage à 30 fr. (männl. Arbeitstage) 4 dlo. à 20 fr. (weibl. dlo.) Hend aren folgende Kossen verbunden. Bolterdingen, Bäcker N. N. für 24 Pf. Brod à 2 fr. Bolterdingen Jos. N. wegen Berhinderung des Waldsüters für die Aussich vie Arbeiter während 3 Tage à 36 fr. Like in die veran Korftschuld in Einzelnen durch in	Sulfur:Orte und zwar Subtheistungen. Wirklich ansgeführten Eufernen die Stoften und zwar im Einzelnen durch zwerdie wach ihrem Detail. II. S a a t e n. b. Enltur-und Schlagnachbesserungen. Die Bodenzubereitung, Samenunterbringung und Bedeckung ist auf 5 Morgen pünktlich vollzogen worden, und gemäß Schreichens der Forstgerichtsbarfeitskassen ung ihrer Forstsperichtgultzgeit nach speziellem Ausweis der beiliegenden Abverdiemungsliste des Ausselsen Arbeitskassen aung ihrer Forstsperichtschaften die hat folgenden Werte, Diese Arbeit waren solgende Kosten verbunden: Bolterdingen, Bäcker N. N. für 24 Pf. Drod à 2 fr. Bolterdingen Jos. N. wegen Berhinderung des Waldhüters für die Aussich über die Arbeiter während 3 Tage à 36 fr. Es ergibt sich also ein Gewinn	Sultur: Orte und zwar Gultur: Arbeiten gibrike. Außteier und zwar Gultur: Arbeiten nach ihrem Detail. II. S a a t e n. D. Eultur- und Schlagnachbesserungen. Die Dodenzubereitung, Samenunferbringung und Bedekung ist auf 5 Morgen pünftlich vollzogen worden, und gemäß Schreibens der Forstgerichtsbarfeitstasse nung ihrer Forstselfchuldigkeit nach speziellem Ausweis der beillegenden Abverdienung siere Korstserweiten und korerbeinungsliste des Ausselsen Abverdienung sieren Abverdienung sieren Korstsen und gemäß Schreibens Kosten und gemäß Schreibens der Korsten und zweisen Verlägenchen Abverdienung sieren Forstselfchuldigkeit nach speziellem Ausweis der beillegenden Abverdienung sieren Forstselfchuldigkeit nach speziellem Ausweis der beillegenden Abverdienung sieren Forstselfchuldigkeit nach speziellem Ausweis der beillegenden Abverdienung sen 14 Tage verwendet. Diese Arbeit hat solgenden Werth: 10 Tage à 30 fr. (männl. Arbeitstage) 4 dio. à 20 fr. (weibl. dio.) Hiemit waren solgende Kosten verbunden: Bolterdingen, Bäcker N. N. für 24 Pf. Brod à 2 fr. Bolterdingen Jos. N. wegen Berhinderung des Baldhüters für die Aussicher während 3 Tage à 36 fr. Summe 2 st. 36 fr. Summe 2 st. 36 fr. Es ergibt sich also ein Sewinn	

Donaneschingen, ben 18. April 1842.

Fürstlich Fürstenbergische Domainen-Kanglei. Dilger.

vdt. Binber.

Dr. 4550. Die Dienst: Instructionen für das Fürftlich Fürstenbergische Forst: personale betreffend.

Den fammtlichen Fürftlich Fürftenbergischen Forftftellen wird eröffnet, bag bie neuen Dienft-Inftructionen fur bas Fürftlich Fürstenbergische Forstpersonal vom 1. Juni biefes Jahres an in Birtfamfeit treten.

Donauefdingen, ben 18. April 1842.

Fürftlich Fürftenbergische Domainen - Ranglei. Dilger.

vdt. Binber.

Dienft : Nachrichten.

Seine Sochfürftliche Durchlaucht haben nach bochfter Entschliefung vom 11. April 1842 Dr. 553 gnabigft geruht :

ben Beiforfter Merf gu Sammereifenbach jum Forfter ju ernennen.

bem Beiforfter Ferdinand Fürft gu Rrabenbach ben Titel eines Forfters gu verleiben,

bem Beiforfter Gales Sug ju Bolterbingen unter Ernennung jum Forftverwefer bie Berwefung ber Forftei Bergogenweiler ju übertragen,

ben Forftinfpections-Actuar Laver Bagner ju Deffirch,

ben Forfigehilfen Abolf Sigg gu Grunwald,

und ben Forftabjuncten Rarl Ganter in Gebenhof gu Beiforftern gu beforbern.

Für alle übrigen Geschäfte innerhalb bes Revierbezirkes barf keine Diat angerechnet werden wenn die Nothwendigkeit bes auswärtigen Uebernachtens nicht nachgewiesen ift.

C. 3

Wenn bas auswärtige Geschäft nicht langer als einen halben Tag bauert, so kann auch nur bie Salfte ber vollen Diat bezogen werben.

S. A.

Die volle Diat ist überhaupt nur bann zu beziehen, wenn auswärts übernachtet wird, was im Forberungszettel jedesmal angezeigt werden muß.

S. 5.

Bei jenen Dienern, welche Entschäfigungen für die Haltung von Dienstpferden, Pferderationen oder Rittlohns-Aversen beziehen, ist das auswärtige Uebernachten nur alsdann als gerechtfertiget anzussehen, wenn der Ort des Geschäfts mindestens 1% Stunden vom Wohnsige des Dieners entfernt ist.

8. 6.

Wenn ber Diener seinen Wohnsig, ohne auswärts zu übernachten, wieder erreicht, so erleibet berfelbe einen Abzug von einem Drittel ber Diat.

Ausgenommen von biefer Bestimmung find jeboch :

a. Diejenigen Diener, beren Diat mit Rudficht auf ben Reisekoffen - Aufwand bestimmt wurde, namlich:

Magnet as simpalls

1. Die Rentmeifter,

- 2. Die Rentamts-Buchhalter,
- 3. ber Brauamte-Buchhalter und

4. bie Mentamte-Gehilfen;

b. biejenigen Diener, beren Diat burch ben Abzug eines Drittsheils unter 1 fl. 30 fr. herabgebrückt wurde; biefe haben auf jeben Fall 1 fl. 30 fr. zu beziehen;

c. Diejenigen Diener, (ausschließlich ber Obersteiger bei ben Fürftlichen Bergwerken, ber Unterauffeber bei ben Köhlereien, ber Untersteiger, ber Gieß- Schmelz- hammer- Zimmer- und Maurermeister und Maschinenwärter bei ben Berg- und Hüttenwerken, ferner ber Kammerlaquaien, hofund Stallbedienten) beren Diat nur 1 fl. 30 fr. und weniger beträgt.

6. 7

In jenen Fällen, in welchen zu auswärtigen Geschäften neben einem Zeitauswande von einem vollen Tage ein halber Tag erforderlich ift, soll, gleichviel, ob der halbe Tag dem ganzen Tage vorausgeht oder nachfolgt, eine und eine halbe Diät, ohne Abzug, angesetzt werden konnen.

\$. 8.

In dem Zeitranme vom 15. Oktober bis 15. April findet wegen des größeren Aufwandes fur holz und Licht außer dem Linsage der Diat noch die Anrechnung des sogenannten Service-Geldes ad 30 fr. per Tag ftatt.

Bu diesem Bezuge find aber nur jene Diener berechtiget, beren volle Diat zwei Gulben und bar-

über beträgt.

Dieses Service-Geld kann felbst bann angerechnet werben, wenn auch ein Zimmergeschäft nicht langer als einen halben Tag bauert.

\$. 9

An eigentlichen Reisekosten wird nur der wirklich gehabte und gehörig nachgewiesene Aufwand ersetzt. Bur Anfrechnung ber Reisekosten sind nur jene Diener berechtiget, beren volle Diat 1 fl. 30 fr. und barüber beträgt.

In der Regel soll auf der Posisstraße der Eilwagen als Reisegelegenheit benüt werden. Der Gebrauch anderer Reisegelegenheiten muß daher gehörig begründet werden.

Jene Diener, beren volle Diat weniger als brei Gulben beträgt aber nicht unter 1 fl. 30 fr. fallt, find, wenn fie ben Eilwagen nicht benüßen können, nur befugt, fich eines Reitpferbes ober einspännigen Fuhrwerks zu bedienen, und zwar unter ber weiteren Beschränkung, baß die Entfernung bes Orts, in welchem bas Geschäft zu besorgen ist, von dem Wohnsitze bes Dieners wenigstens zwei Stunden Weges beträgt.

Diener, beren volle Diat in weniger als 1 fl. 30 fr. besteht, haben bagegen in ber Regel ben Weg ohne Unterschied ber Entfernung zu Fuße zuruckzulegen.

Die Bestimmungen bieses Paragraphen finden auf die oben S. 6 lit. a. aufgeführten Diener keine Anwendung, weil beren Diat die Bergutung des Reiseaufwandes schon in sich schließt.

S. 10.

Bur Aufrechnung der Reisekosten find ferner nicht berechtiget sene Diener, welche Entschädigungen für die Haltung von Dienst-Pferden, Pferds-Rationen beziehen, oder den Reise-Aufwand gegen den Bezug einer Aversal-Entschädigung zu bestreiten haben.

Dagegen wird benjenigen, welche Dienstpferbe zu halten verpflichtet find, bei auswärtigen Geschäften auf bas Pferd 30 fr. per Tag, und zwar ohne Abzug bei Geschäften, die weniger als einen Tag arfordern, und für ben Kutscher 1 fl. vergütet.

Bon der Bergütung für den Kutscher foll jedoch wie bei der Diat ein Drittel in dem Falle in Abgug fommen, wenn ber Wohnsip, ohne auswarts zu übernachten, wieder erreicht wird.

Auf biese Bergutungen haben ausnahmsweise bie Rentmeister, welche Entschädigungen fur Saltung von Dienstpferden beziehen, feinen Anspruch.

S. 11.

Wer zum Fahren berechtigt ift, aber keine Entschäbigung für die Haltung von Dienstpferben, keine Pferds-Ration ober kein Aversum für den Reiseauswand bezieht, und sich einer eigenen Chaise bebient, hat von der Meile, die er zurücklegt, zehen Kreuzer Chaisen-Geld anzurechnen, dagegen aber alle Kosten für Unterhalt und Reparatur der Chaise zu tragen.

Halt ein Diener Pferde und Chaise auf seine Privatrechnung und benütt bieselben zu Dienstreisen, so hat derselbe bei Reisen auf der Poststraße die Eilwagentare, bei Reisen auf andern Wegen die ortsübliche Pferde- und Wagenmiethe anzurechnen.

Durch ben Gebrauch bes eigenen Fuhrwerfs barf jeboch eine Bermehrung bes Zeit- und Diaten-Aufwandes nicht entstehen.

Diese Bestimmungen konnen übrigens auf bie im S. 6 lit. a. bieses Regulative aufgeführten Diener nicht angewendet werden.

S. 12.

Wenn ein auswärtiges Geschäft innerhalb des Umfanges ber Fürftlichen Besitzungen in einem und bemselben Orte länger als dreißig Tage ohne Unterbrechung dauert, so hat für die weitere Dauer eine Minderung von einem Biertel ber Diat einzutreten,

Gleiche Minderung findet für die ganze Dauer des auswärtigen Geschäftes statt, wenn schon beim Beginne desselben vorauszusehen ist, daß es vor dem Ablaufe von 8 Wochen nicht beendiget sein werde. Eine Unterbrechung des Geschäftes an einem und demselben Orte ist nicht vorhanden, wenn Ercursionen von dem eigentlichen Aufenthaltsorte in benachbarte Orte periodisch statt finden, womit nur eine Abwesenheit von weniger als 8 Tagen von jenem verbunden ist.

§. 13.

Benn ein Diener ein auswärtiges Geschaft besorgt, bas bem Birfungsfreise eines hobern Dieners